
Firma
FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA

Adresse
Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen

Abteilung
Compliance

Datum
Dezember 2022

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem der FUNKE Mediengruppe

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich des Verfahrens. Für welche Art von Hinweisen oder Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden und wer kann einen Hinweise oder Beschwerden abgeben?	3
2	Über welche Beschwerdekanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingegeben werden?	3
3	Wie ist der Ablauf des Beschwerdeverfahren?	3
4	Wer sind die Ansprechpersonen für die hinweisgebenden Personen und welche Abteilung ist für das Beschwerdeverfahren zuständig?.....	4
5	Wie stellt die FUNKE Mediengruppe den wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung einer hinweisgebenden Person und Beschuldigten aufgrund eines Hinweises/ einer Beschwerde sicher?.....	4
6	Wie stellt die FUNKE Mediengruppe den wirksamen Schutz beschuldigten Person aufgrund eines Hinweises/ einer Beschwerde sicher?.....	5

1 Anwendungsbereich des Verfahrens. Für welche Art von Hinweisen oder Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden und wer kann einen Hinweis oder Beschwerden abgeben?

Das Beschwerdeverfahren ist integriert in das allgemeine Hinweisgebersystem der FUNKE Mediengruppe, über welches Verstöße gegen Rechtsvorschriften (EU-Recht/nationales Recht) und interne Richtlinien und Kodizes gemeldet werden können. So ist das System auch für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstöße anwendbar, die von § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst sind.

Die Möglichkeit, Hinweise auf Missstände oder Fehlverhalten zu melden, steht jeder Person offen – unabhängig von ihrer Beziehung zur FUNKE Mediengruppe. Beschäftigte haben ebenso die Möglichkeit, Hinweise oder Beschwerden abzugeben, wie Geschäftspartner*innen, Kund*innen und sonstige Dritte. Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

2 Über welche Beschwerdekanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingegeben werden?

Hinweise oder Beschwerden können über folgende Meldewege abgegeben werden:

- Chief Compliance Officer der FUNKE Mediengruppe
 - o Persönlich/postalisch: FUNKE Mediengruppe, Chief Compliance Officer, Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen
 - o Telefonisch: (+49) 201 804 1746 / (+49) 160 9053 3316
 - o E-Mail: mark.mickasch@funkemedien.de
- E-Mail: compliancehinweise@funkemedien.de
- Postalisch: FUNKE Mediengruppe, Compliance, Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit der Rechtsanwaltskanzlei BRINKMANN DEWERT & Partner in Essen (compliance.funkemedien@bdp-essen.de) in Kontakt zu treten.

3 Wie ist der Ablauf des Beschwerdeverfahren?

Die initiale Hinweisbearbeitung erfolgt lediglich von wenigen, zur besonderen Vertraulichkeit verpflichteten Personen aus der Compliance-Abteilung. Sofern der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Gegenstand einer Meldung ist bzw. wenn es sich um Sexismus, sexuelle Belästigung oder Mobbing handelt, werden die Antidiskriminierungsbeauftragten der FUNKE Mediengruppe, die ebenfalls zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet sind, direkt involviert. Es erfolgt eine initiale Prüfung des Hinweises/der Beschwerde und, bei hinreichendem Anfangsverdacht, die Koordination der Ermittlungen, die i.d.R. gemeinsam mit der Revision sowie ggf. der Rechtsabteilung und Human Resources durchgeführt werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass bei weiteren Untersuchungen der zuständige Betriebsrat, der Datenschutz, der betreffende Fachbereich, eine externe rechtliche Begleitung und/oder Behörden involviert werden (müssen).

Sofern bei der Meldung Kontaktdaten des Meldenden hinterlassen werden ergeht innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Die Hinweisbearbeiter*innen stehen sodann in kontinuierlichem Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Mindestens innerhalb von 3 Monaten erhält die hinweisgebende Person eine Information über bereits ergriffene Maßnahmen und den Stand der Ermittlungen.

4 Wer sind die Ansprechpersonen für die hinweisgebenden Personen und welche Abteilung ist für das Beschwerdeverfahren zuständig?

Die Abteilung Compliance ist zuständig für das Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem. Ansprechpersonen aus dem Bereich Compliance sind der Chief Compliance Officer und ein Compliance Officer. Ansprechpersonen der Antidiskriminierungsstelle sind die Antidiskriminierungsbeauftragten.

5 Wie stellt die FUNKE Mediengruppe den wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung einer hinweisgebenden Person und Beschuldigten aufgrund eines Hinweises/ einer Beschwerde sicher?

Die FUNKE Mediengruppe stellt sicher, dass diejenigen, die nach bestem Wissen und Gewissen einen Verstoß melden, keinen negativen Folgen ausgesetzt sind. Diejenigen, die Hinweisgeber*innen benachteiligen oder Repressalien androhen, müssen ihrerseits mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, da die FUNKE Mediengruppe ein solches Verhalten unter keinen Umständen duldet.

Hinweise und Beschwerden werden in höchstem Maße vertraulich behandelt, d.h. dass vor allem Namen der Hinweisgebenden und Beschuldigten oder Detailinformationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebenden oder des Beschuldigten erlauben, Personen, die nicht mit der Untersuchung befasst sind, nicht preisgegeben werden.

Im Sinne der vollen Transparenz gegenüber den Meldenden sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen von behördlichen Ermittlungen, die möglicherweise aus einer Meldung erwachsen können, die vollständige Herausgabe aller Informationen der Untersuchung (inklusive ggf. vorhandener Identitäten) gerichtlich angeordnet werden könnte.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit anonym zu melden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf die Identität meldender Personen zulassen.

6 Wie stellt die FUNKE Mediengruppe den wirksamen Schutz beschuldigter Person aufgrund eines Hinweises/ einer Beschwerde sicher?

Falls natürliche Personen eines Fehlverhaltens beschuldigt werden, gilt grundsätzlich zunächst die Unschuldsvermutung. Die initialen Hinweisbearbeiter*innen (Chief Compliance Officer und/oder ein Compliance Officer bzw. die Antidiskriminierungsbeauftragten) prüfen den Hinweis sorgfältig. Bei bestätigtem Anfangsverdacht erfolgen weitere Ermittlungen, wie unter 3. beschrieben.

Es sei darauf hingewiesen, dass der/die Hinweisgeber*in nach bestem Wissen und Gewissen bei der Abgabe von Meldungen zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist.